

4.2 B. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Stiefkinder sollen neu den direkten Nachkommen gleichgestellt werden, während die Gleichstellung der Pflegekinder an eine Mindestdauer des Pflegekindverhältnisses von mindestens sieben Jahren gebunden ist.

Obwohl es sich hier lediglich um eine Gleichstellung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz und nicht im Erbschaftsrecht handelt, das heisst die Nutzniesser in einem Testament berücksichtigt werden müssen, gab es in der Kommission eine grosse Diskussion um diese Gleichstellung. Einige Mitglieder befürchteten eine Schlechterstellung der direkten Nachkommen. Umstritten war auch der Begriff "Pflegekind". So einigte man sich denn auf den von Regierungsrat Koch vorgebrachten modifizierten § 7 Abs. 1^{bis} ESchG: "Den Nachkommen sind Stiefkinder sowie Pflegekinder, die mindestens sieben Jahre in einem nach Massgabe des Bundesrechts begründeten Familienpflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben, gleichgestellt. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen." Anträge auf ein kürzeres oder längeres Pflegekindverhältnis wurden abgelehnt. Ein Antrag, die Nachkommen von Stief- oder Pflegekindern von dieser Steuerbefreiung auszunehmen, wurde mit 9:5 Stimmen abgelehnt.

Aufgrund einer organisatorischen Neuausrichtung der kantonalen Steuerverwaltung, die zu einer Straffung der Arbeitsabläufe führen soll, sind entsprechende Änderungen gemacht worden, dazu redaktionelle und formelle Anpassungen.

I.

Ziffer 1: § 2 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 7 Abs 1^{bis}

Wittwer, EVP/EDU: Wie ich bereits beim Eintreten angekündigt habe, stelle ich den **Antrag**, folgenden Zusatz, der im regierungsrätlichen Entwurf enthalten war, wieder aufzunehmen: "Deren Nachkommen unterliegen der Steuerpflicht." Die vorberatende Kommission hat diesen Satz herausgestrichen. Kantonsrat Frei hat ausgeführt, dass es nicht um erbrechtliche Ungerechtigkeiten geht. Das trifft zu, aber bekanntlich bezieht sich das Steuerrecht auch auf das Erbrecht im Sinne der familiären Strukturen. Eine Ausweitung der Steuerbefreiung auf die Nachkommen kommt deshalb fast einem Fass ohne Boden gleich. Wo ziehen wir dann die Grenzen? Weil es über Generationen gehen kann, könnten sogar die Kinder der Stief- und Pflegekinder von der Steuerbefreiung profitieren,

währenddem Kinder mit leiblichen Eltern steuerrechtlich gesehen nur einmal profitieren. Ein weiterer wesentlicher Grund sind die steuerplanerischen Möglichkeiten, die nicht im Sinne der Motion sind. Man hört immer wieder von Steuerschlupflöchern, die bestehen. Das ist eine Frage, wie wir unser Gesetz gestalten. Wenn wir die Nachkommen der Stief- und Pflegekinder von der Steuer befreien, gibt es keine Grenzen mehr. Wir schaffen mehr Gestaltungsfreiraum. Als Steuerplaner könnte mir das egal sein, doch sollten sich dann diejenigen, die meinen Antrag nicht unterstützen wollen, nie mehr über Steuerschlupflöcher beklagen, die sie selber veranlassen. Laut Steuerverwaltung wird es zusätzliche Steuerausfälle geben, aber nicht in einem grossen Ausmass. Immerhin bewirkt jede zusätzliche Steuererleichterung auch Steuerausfälle. Zudem bedeutet es administrativer Aufwand, weil die Steuerbefreiung über mehrere Jahre Gültigkeit hat. Wer geht dann diesen Begünstigungen noch nach, wenn wir die Steuerbefreiung über mehrere Generationen hinweg gewähren? Mit der Änderung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz wollen wir nicht Pseudo-Stief- und Pflegekinder bevorzugen. Achten wir darauf, dass wir mit unserem gut gemeinten Gerechtigkeitssinn nicht neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Richard Nägeli, FDP: Die FDP unterstützt den Antrag Wittwer mehrheitlich. Mit der vorgesehenen Gleichstellung werden die jahrelangen Beziehungen zwischen Kindern und Stief- oder Pflegeeltern gewürdigt. Wir wollen aber auch nicht unnötige weitere Ungerechtigkeiten schaffen, indem die Einen zweimal oder mehrfach steuerfrei erben können und die Anderen nur einmal. Ebenfalls wollen wir nicht Tür und Tor für Missbräuche öffnen, die immer wieder vorkommen. In St. Gallen und Zürich gilt die Steuerfreiheit auch nur für Stief- und Pflegekinder und nicht für Kindeskindern. Es ist ohnehin so, dass nur ein Vermächtnis eines Erblassers zur Diskussion steht und nicht automatisch ein Erbe aus dem Erbrecht.

Theler, GP: Wie ich bereits ausgeführt habe, ist sich unsere Fraktion in dieser Frage nicht einig geworden. Weil es heute Morgen einige Unentschiedene gab, kann ich auch nicht über die Mehrheitsverhältnisse Auskunft geben. Jedenfalls werden einige Fraktionsmitglieder den Antrag Wittwer unterstützen. Ich und ein Teil der Fraktion lehnen den Antrag Wittwer aus folgendem Grund ab: Ein Stiefkind wird man nur durch Heirat, und Pflegekinder können erst nach sieben Jahren Familienpflege begünstigt werden. Zudem muss in beiden Fällen der Erblasser ein Stief- oder Pflegekind zuerst einmal willentlich begünstigen. Darum wurden solche Kinder eben als Kinder angenommen, und deshalb sollen deren Nachkommen ähnlich den Enkelkindern in den Genuss des steuerbefreiten Erbens kommen können. In diesem Zusammenhang von Steuerschlupflöchern zu sprechen, finde ich wirklich übertrieben.

Schmid, CVP/GLP: Von Steuerschlupflöchern oder einem Fass ohne Boden zu sprechen, ist schon ein bisschen weit hergeholt im Zusammenhang mit den Nachkommen von Stief- und Pflegekindern. Eine grössere Anzahl Mitglieder unserer Fraktion ist gegen den Antrag Wittwer. Der Regierungsrat hat bereits gesagt, dass es finanziell praktisch keine Auswirkungen haben wird. Familiär hingegen würden wir damit Ungerechtigkeiten schaffen. Es gibt dann verschiedene Kategorien von Nachkommen, wobei Adoptivkinder eine andere Stellung als Stief- und Pflegekinder haben. Es ist keine Ausweitung des Motionstextes, wenn wir auch die Nachkommen von der Steuer befreien. Es braucht, wie gesagt, eine Verfügung und Voraussetzungen dafür, überhaupt in diesen Verwandtschaftsgrad hineinzukommen, nämlich durch Heirat. Oder es muss ein Pflegeverhältnis bestehen, das mindestens sieben Jahre gedauert hat. Das ist sehr lang. Wenn ich als Erblasser verfüge, dass die Kinder meines Stiefkindes erben sollen, falls es mich nicht überlebt, und diese Kinder dann eine Erbschaftssteuer zu bezahlen haben, ist das nicht verständlich. Da können Zufälligkeiten eine Rolle spielen. Ich bitte Sie, den Antrag Wittwer abzulehnen.

Gantenbein, SVP: Eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Antrag Wittwer. 1. Der Motion betreffend steuerliche Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern zu direkten Nachkommen wird ohne Wenn und Aber nachgekommen. 2. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Nachkommen von Pflege- und Stiefkindern von der Steuerbefreiung auszunehmen sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese die Möglichkeit hätten, mehrmals steuerfrei zu erben. Es darf keine neue Ungerechtigkeit geschaffen werden. 3. Wir erachten es als erwiesen, dass mit der vorliegenden Fassung ein zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen würde. Auch könnten bei Eheschliessungen im höheren oder hohen Alter wieder gleiche Situationen entstehen, die bestimmt nicht im Sinne des ursprünglichen Grundgedankens wären.

Christian Koch, SP: Im Namen der grösstmöglichen Mehrheit der SP-Fraktion empfehle ich, den Antrag Wittwer abzulehnen. Es ist nicht einsehbar, weshalb ein Enkel, der im Testament durch seinen Grossvater bedacht wird, Steuern bezahlen soll, weil seine Mutter nicht das leibliche Kind des Opas war. Es ist nur konsequent, wenn die Nachkommen des Pflege- oder Stiefkindes ebenfalls von der Steuer befreit werden. Dabei ist zu beachten, dass es einer letztwilligen Zuwendung bedarf und zudem die strengen Vorgaben eines siebenjährigen Pflegeverhältnisses erfüllt sein müssen. Was den Administrativaufwand betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass steuerbefreiende Tatsachen durch den Pflichten zu beweisen sind. Das ist der allgemeine Beweislastverteilungsgrundsatz im Steuerrecht. Somit ist ein solcher behaupteter Aufwand schlicht nicht erkennbar. Die Kommissionsfassung ist konsequent und schlüssig. Ich bitte Sie, diese beizubehalten.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: § 7 Abs. 1^{bis} hat einiges zu diskutieren gegeben in der Kommission. Man hat zuerst vor allem darüber diskutiert, wie lange ein Pflegekindverhältnis dauern soll, damit ein Pflegekind als Pflegekind gilt. Da hat man sich auf eine relativ wenig grosszügige Lösung von sieben Jahren geeinigt. Auf der einen Seite hat man ein siebenjähriges Pflegeverhältnis verlangt, auf der anderen Seite hat man gesagt, dass dann aber auch die Nachkommen begünstigt werden sollen. Meines Erachtens ist dies eine gute Kompromisslösung, die auch die Kommission unterstützt hat. In dieser Beziehung von Steuerschlupflöchern zu sprechen, ist schon etwas übertrieben. Die Einnahmehausfälle, die sich dadurch ergeben, sind so klein, dass sie die zuständigen Leute gar nicht beziffern konnten. Es ist auch etwas komisch, wenn nun ausgeführt wird, dass gewisse Leute mehrmals steuerfrei erben könnten. Ein Beispiel: Neben meinen eigenen drei Kindern habe ich ein Pflegekind angenommen. Nun möchte ich in meinem Testament festhalten, dass bei meinem Ableben die Enkel einen bestimmten Betrag erhalten. Ich habe mich bemüht, das Pflegekind immer genau gleich zu behandeln wie die eigenen Kinder. Im Testament will ich auch die Kinder meiner Kinder mit einem kleineren Betrag berücksichtigen. Nun hat es einige wenige, die dann Steuern darauf bezahlen müssten. Das ist nicht einsehbar für diese jungen Erwachsenen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag Wittwer abzulehnen, auch wenn in der Folge der Regierungsrat ebenfalls für Annahme dieses Antrages plädieren wird.

Regierungsrat **Koch**: In diesem Punkt hat der Präsident der vorberatenden Kommission eine andere Meinung als der Regierungsrat. Ich bitte Sie, zur regierungsrätlichen Vorlage zurückzukehren. Damals, als der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragte, die Motion erheblich zu erklären, wollte er eine persönliche, emotionale Bindung mit den Stief- und Pflegekindern. Wenn Sie jetzt weitergehen und die Kinder der Stief- und Pflegekinder ebenfalls von der Steuer befreien, wird gerade diese persönliche, emotionale Bindung fehlen. Deshalb bitten wir Sie, dem Antrag Wittwer zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wittwer wird mit 80:34 Stimmen gutgeheissen.

Ziffer 3: § 16 Abs. 1 lit. c

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 19

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 23

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: §§ 24 und 25

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: § 25a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: §§ 28 bis 31

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: § 32 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 10: § 33 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: § 35

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 12: § 35a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 13: § 38

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 14: § 39a

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.